

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 6/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 37b betreffende Zeile wie folgt ersetzt:

„§ 37b Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2009 und 2010

§ 37c Zuschuss zu den Energiekosten und Einmalzahlungen für das Jahr 2009“

2. Im § 15 Z 1 wird der Ausdruck „§ 4c Abs 1 Z 5 L-BG“ durch den Ausdruck „§ 4e Abs 1 Z 5 L-BG“ ersetzt.

3. Im § 37 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

4. § 37b wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2009 und 2010

§ 37b

(1) Für die Jahre 2009 und 2010 sind die Ruhe- und Versorgungsbezüge abweichend von § 37 Abs 1 und 2 nach folgenden Bestimmungen zu erhöhen:

1. Jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 2.412 € nicht überschreiten, sind für das Jahr 2009 mit dem Faktor 1,034 und für das Jahr 2010 mit dem Anpassungsfaktor (§ 37 Abs 2) zu vervielfachen.
2. Alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge sind mit Fixbeträgen zu erhöhen, die der Erhöhung des Betrages von 2.412 € für das Jahr 2009 mit dem Faktor 1,034 und für das Jahr 2010 mit dem Anpassungsfaktor entsprechen.

(2) Bei der Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2009 tritt überdies bei der Anwendung von § 37 Abs 1 erster Satz an die Stelle des Datums „1. Jänner eines jeden Jahres“ das Datum „1. November 2008“. Ruhebezüge, die gemäß § 37 Abs 1 zweiter Satz mit 1. Jänner 2009 erstmals anzupassen wären, sind mit 1. November 2008 anzupassen.

Zuschuss zu den Energiekosten und Einmalzahlungen für das Jahr 2009

§ 37c

(1) Personen, die im November 2008 eine Ergänzungszulage (§ 33) beziehen, gebührt in diesem Monat zum Ruhe- oder Versorgungsbezug ein Zuschuss zu den Energiekosten für die Monate Oktober 2008 bis April 2009. Dieser Zuschuss beträgt 210 €. Haben beide Eheleute Anspruch auf eine Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, gebührt der Zuschuss nur zur höheren Pension; haben Bezieher von Versorgungsbezügen nach den §§ 17 und 25 Anspruch auf Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuss nur zum Versorgungsbezug nach § 17.

(2) Personen, die erstmalig im Zeitraum Dezember 2008 bis April 2009 eine Ergänzungszulage beziehen, gebührt der Zuschuss zu den Energiekosten im aliquoten Ausmaß, und zwar in der Höhe von 30 € je Monat ab dem erstmaligen Bezug der Ergänzungszulage bis einschließlich April 2009.

(3) Der Zuschuss zu den Energiekosten ist mit den im November 2008 gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezügen, im Fall des Abs 2 aber mit dem erstmaligen Bezug der Ergänzungszulage in einem Gesamtbetrag zu überweisen.

(4) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Oktober 2008 Anspruch auf einen oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bis zu einer Gesamthöhe von 2.800 € haben, gebührt für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung in folgender Höhe:

Ruhe- oder Versorgungsbezug (Gesamtbetrag)	Einmalzahlung
bis zu 747 €	20 % des gesamten Ruhe- oder Versorgungsbezuges
mehr als 747 € bis zu 1 000 €	150 €
mehr als 1 000 € bis zu 2 000 €	Einmalzahlung = 150 – (X : 10); X = der 1.000 € übersteigende Anteil des Ruhe- oder Versorgungsbezuges im Oktober

	2008.
mehr als 2 000 € bis zu 2 800 €	50 €

Personen, die Anspruch auf eine Ergänzungszulage haben, gebührt jedenfalls eine Einmalzahlung in der Höhe von 150 €.

(5) Die Einmalzahlung gemäß Abs 4 ist kein Bestandteil des Ruhe- oder Versorgungsbezuges, sie ist aber zusammen mit dem (höchsten) laufenden Bezug zum 1. November 2008 auszuführen.

(6) Personen, die im November 2008 eine Ergänzungszulage (§ 33) beziehen, erhalten zusätzlich zu den in den Abs 1 und 4 vorgesehenen Leistungen im Jänner 2009 eine Einmalzahlung, deren Höhe sich aus folgender Formel ergibt:

Auszahlungsbetrag = fiktiver Mindestsatz – tatsächlicher Mindestsatz

Fiktiver Mindestsatz: jener Betrag, der sich für den Bezieher der Ergänzungszulage ergeben hätte, wenn die Mindestsatzberechnung (§ 33 Abs 5) für die Monate November 2008 und Dezember 2008 unter Heranziehung des im Jänner 2009 geltenden Gehaltsansatzes eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 erfolgt wäre.

Tatsächlicher Mindestsatz: die für den Bezieher der Ergänzungszulage gemäß § 33 Abs 5 für die Monate November 2008 und Dezember 2008 errechneten Mindestsätze.

(7) Der Zuschuss zu den Energiekosten und die Einmalzahlungen zählen nicht zum monatlichen Gesamteinkommen im Sinne des § 33 Abs 2.“

5. § 40 Abs 1 lautet:

„(1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB Bevollmächtigten nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten, seines gesetzlichen Vertreters oder des vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) überwiesen werden.“

6. Im § 78 wird angefügt:

„(5) Die §§ 15, 37 Abs 1, 37b, 37c und 40 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 1/2008 treten mit 1. November 2008 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008, BGBl I Nr 92, wird angeordnet, dass die Pensionsanpassung für das Jahr 2009 bereits mit 1. November 2008 wirksam werden soll. Da sich die landesrechtlich vorzunehmenden Anpassungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge stets an der für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Rechtslage orientiert haben, die wiederum dynamisch auf die ASVG-Regelung verweist (§ 41 Abs 2 des Pensionsgesetzes 1965), soll auch dieses Vorziehen der Pensionserhöhung nachvollzogen werden. Dazu ist auch eine Gesetzesänderung erforderlich, da die derzeitige Bestimmung über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge im Jahr 2009 (§ 37b) die geschilderte Vorgangsweise nicht abdeckt.

Nicht vorgenommen werden kann dagegen die vorgezogene Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze, da § 33 Abs 5 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (LB-PG) die vergleichbaren Richtsätze für die Gewährung einer Ergänzungszulage in Prozentsätzen des Gehaltsansatzes V/2 festlegt. Damit werden diese Ansätze entsprechend den Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst (und nicht entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 37 Abs 2 LB-PG) valorisiert. Diese Bezugserhöhung wird jedoch erst mit 1. Jänner 2009 wirksam. Um eine unsachliche Benachteiligung von Bezieherinnen und Beziehern von Mindestpensionen zu vermeiden, sieht die Vorlage zur Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes vor, dass der sich aus der Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst ergebende Differenzbetrag für die Monate November und Dezember 2008 nachzuzahlen ist (§ 37c Abs 6).

Der Nationalrat hat am 25. September 2008 einen Gesetzesbeschluss gefasst (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008 – SRÄG 2008), der noch weitergehende Sonderbestimmungen für die Pensionsanpassung für das Jahr 2009 vorsieht, und zwar:

- eine Erhöhung um 3,4 % anstatt der 3,2 %, die sich aus der Anwendung der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben;
- die Gewährung eines Zuschusses zu den Energiekosten für die Bezieher von Ausgleichszulagen; und
- eine betragsmäßig gestaffelte Einmalzahlung für das Jahr 2009 für Pensionen bis zur Höhe von 2.800 €.

Weiters ist vorgesehen, dass Bestimmungen entfallen, die eine erstmalige Pensionserhöhung erst in dem auf das Jahr des Pensionsanfalles zweitfolgende Jahr vorgesehen haben.

Es wird nicht angenommen, dass der Bundesrat dagegen keinen Einspruch erhebt.

Auch diese Änderungen sollen im Pensionsrecht für die Landesbeamten nachvollzogen werden, da die Bezieherinnen und Bezieher von landesrechtlich geregelten Ruhe- und Versor-

gungsbezügen nicht schlechter gestellt werden sollen als jene Personen, die entsprechende bundesrechtlich geregelte Bezüge erhalten.

Da § 192 des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamten-gesetzes 2002, § 72 des Salzburger Gemeindebeamten-gesetzes 1968, § 2 Abs 3 des Salzburger Bezüge-gesetzes 1992 und § 5 Abs 8 des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes dynamisch auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz verweisen, würden die für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen unmittelbar auch für Personen wirksam werden, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge auf Grund eines dieser Gesetze beziehen. Eine Abstimmung mit dem Salzburger Gemeindeverband und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, konnte wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit in den Punkten, die vom Nationalrat für den Bundeskompetenzbereich am 25. September 2008 beschlossen worden sind, bisher noch nicht erfolgen. Sie wird aber nachgeholt; das Ergebnis wird zu den Ausschussberatungen des Salzburger Landtages über diese Regierungsvorlage berichtet werden.

Eine weitere in der Vorlage enthaltene inhaltliche Änderung berücksichtigt die durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 eingeführte Vorsorgevollmacht auch im Pensionsrecht. Bevollmächtigte Personen sollen dazu berechtigt sein, gegebenenfalls auch Pensionskonten für die von ihnen vertretenen Bezieher von Ruhe- oder Versorgungsbeträgen zu eröffnen (Z 4).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird zu Mehrkosten für das Land und die Gemeinden führen. Auf Landesebene werden dabei Mehrkosten durch die Einmalzahlung von ca 73.100 €, durch die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits mit 1. November von 315.600 € (im Jahr 2008) und durch die Erhöhung im Jahr 2009 von 1.767.100 € anfallen. Der Zuschuss zu den Energiekosten wird demgegenüber für das Land nur vergleichbar geringe Mehrkosten von ca 2.100 € verursachen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Gegen die Vorziehung der Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf den 1. November 2008 und die Differenzregelung im § 37c Abs 6 wurden keine Einwände erhoben. Bezüglich

der anderen Änderungspunkte wurde wegen deren Dringlichkeit von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens Abstand genommen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Änderung in der Überschrift von § 37b und die Einfügung eines § 37c ist auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Die Verweisung auf eine Bestimmung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 wird richtig gestellt.

Zu Z 3:

Auch das landesrechtliche Pensionsrecht sieht eine Bestimmung vor, nach der Ruhe- und Versorgungsbezüge erst in dem auf das Jahr des Anspruchsbeginns zweitfolgende Jahr erstmals erhöht werden. Diese Bestimmung soll ebenso wie im Bundesrecht ersatzlos entfallen.

Zu Z 4:

Im Abs 1 ist die Erhöhung der Bezüge um 3,4 % für das Jahr 2009 vorgesehen; die geltende Bestimmung über die Berechnung des Anpassungsfaktors (§ 37 LB-PG) orientiert sich am Ansteigen der Verbraucherpreise und hätte für 2009 nur eine Erhöhung um 3,2 % ergeben. Auch der Grenzwert, ab dem nur mehr ein Fixbetrag gewährt wird, ist dem bundesrechtlichen Regelungsvorbild (§ 636 Abs 12 ASVG idF des SRÄG 2008) angepasst. Der Betrag von 2.412 € entspricht ca 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG in der für das Jahr 2009 erwarteten Höhe.

§ 37 LB-PG sieht derzeit eine Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des betreffenden Jahres vor. Im Abs 2 findet sich die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits ab 1. November 2008.

§ 37c LB-PG sieht in den Abs 1 bis 3 Bestimmungen über den Zuschuss zu den Energiekosten vor, die § 638 Abs 1 bis 3 ASVG idF des SRÄG 2008 entsprechen. Die im § 33 LB-PG geregelten Ergänzungszulagen entsprechen inhaltlich den sozialversicherungsrechtlichen Ausgleichszulagen. Abs 4 enthält Bestimmungen über die Einmalzahlung für alle Personen, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge bis zu einer Höhe von 2.800 € erhalten. Die Bestimmung entspricht dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild im § 639 ASVG idF des SRÄG 2008, jedoch mit der Maßgabe, dass im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot die „Einschleifregelung“ für Bezüge zwischen 1.000 € und 2.000 € („...so beläuft sich die Einmalzahlung auf

eine Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 € auf 50 € linear absinkt“) durch eine Formel ersetzt worden ist.

Abs 6 sieht vor, dass Bezieherinnen und Bezieher von Ergänzungszulagen eine Einmalzahlung erhalten, die sich aus der fiktiven Anwendung der Bezugserhöhung zum 1. Jänner 2009 bereits auf die Monate November und Dezember 2008 ergibt. Da § 33 LB-PG die Höhe der Ergänzungszulage an die Höhe des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 koppelt, ist diese Sonderregelung erforderlich, um eine Benachteiligung jener Personen zu vermeiden, die besonders niedrige Ruhe- oder Versorgungsbezugsansprüche haben.

Zu Z 5:

Die durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl I Nr 92/2006, eingeführte Vorsorgevollmacht wird wirksam, wenn die bevollmächtigende Person die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäfts-, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder ihre Äußerungsfähigkeit verliert. Sie ist eine der zum Institut der Sachwalterschaft geschaffenen Alternativen, die den Anwendungsbereich der Sachwalterschaft auf jene Fälle einschränken sollen, in denen die Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters unumgänglich ist (Subsidiarität der Sachwalterschaft). Außerdem soll die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung für den Fall der Einschränkung oder des Wegfalls der Geschäftsfähigkeit gestärkt werden. Die oder der Bevollmächtigte ist nicht gesetzliche(r), sondern gewillkürte(r) Vertreter(in) und nur in den in der Vollmacht genannten Angelegenheiten vertretungsbefugt. Wenn die Vorsorgevollmacht auch das Eröffnen eines Pensionskontos für die vertretene Person umfasst, soll den Bevollmächtigten auch nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen diese Kontoeröffnung ermöglicht werden.

Zu Z 6:

Das Inkrafttreten mit 1. November 2008 ist durch die angestrebte Wirksamkeit ab diesem Zeitpunkt bedingt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.